

Entscheidung Nr. 95/2018/2019 3. LIGA

25.03.19 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 25.03.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.300,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat dem Strafantrag zu Fall 2 mit einer Geldstrafe von 2.000,- Euro für das Abbrennen von Schals nach dem Spiel gegen den VfL Osnabrück nicht zugesimmt und um angemessene Reduzierung gebeten. Preußen Münster hat u.a. vorgebracht, dass die Gefährlichkeit der Aktionen für Zuschauer nach dem Spiel nicht mehr allzu hoch gewesen sei. Die anwesende Feuerwehr und der Ordnungsdienst hätten umgehend reagiert und die Situation kontrolliert.

Diese Angaben des Vereins sind zwar grundlegend nicht dazu geeignet, das Fehlverhalten der Münsteraner Anhänger in Fall 2 in einem wesentlich mildereren Licht erscheinen zu lassen. Das Abbrennen von leicht entflammbaren Gegenständen in öffentlichen Zuschauerbereichen, in dem sich noch - wenn auch wenige - Menschen aufhalten, ist gefährlich und verboten, auch wenn die Brände glücklicherweise umgehend von der Feuerwehr gelöscht wurden. Allerdings ist - allein im summarischen schriftlichen Verfahren - unter wohlwollender Berücksichtigung der Angaben des Vereins und bei vergleichender Betrachtung ähnlicher Vorfälle in der 3. Liga eine maßvolle Reduzierung der beantragten Sanktion und die Verhängung einer Geldstrafe von 1.000,- Euro noch vertretbar und angemessen.